

Bezirkshauptmannschaft Tulln

3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr
Kfz.-Zulassungen Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8-12 Uhr

1. Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

Herrn und Frau
Johann und Ludmilla Schultheis

Mühlgasse 5
3434 Tulbing

Beilagen

9-T-58/3-1979

0

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 72) 25 11 Durchwahl

Datum

--

Eberl

68

14. Jänner 1980

Betrifft

Riesengranitblöcke, Gp. Nr. 477/2 u. 582/1, KG. Tulbing

B e s c h e i d S p r u c h

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1,
werden die Riesengranitblöcke auf den Gp. Nrn. 477/2 und
582/1, KG. Tulbing, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1,
kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente
des Landschaftsbildes, aus wissenschaftlichen oder kultu-
rellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum
Naturdenkmal erklären.

Anlässlich einer durchgeführten örtlichen Erhebung über die
Feststellung der Existenz und Form der Riesengranitblöcke
in Tulbing wurde festgestellt, daß die beschriebene Form
erhalten ist. Eine Veränderung ist nicht erfolgt, sodaß die
Schutzwürdigkeit gegeben ist.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal nicht ver-
ändert, entfernt oder zerstört werden.

Da auf Grund des angeführten Sachverhaltes die Voraussetzungen
des § 9 Abs. 1 leg. cit. gegeben sind, war spruchgemäß zu
entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. Herrn Leopold Mayer, Karl-Wurzingerstr. 20, 3434 Tulbing
3. den Herrn Bürgermeister in 3434 Tulbing
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien
6. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Boden)

Tulln, am ~~12.~~ Feb. 1980

Die Rechtskraft des oben stehenden
Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann:




(Dr. Boden)